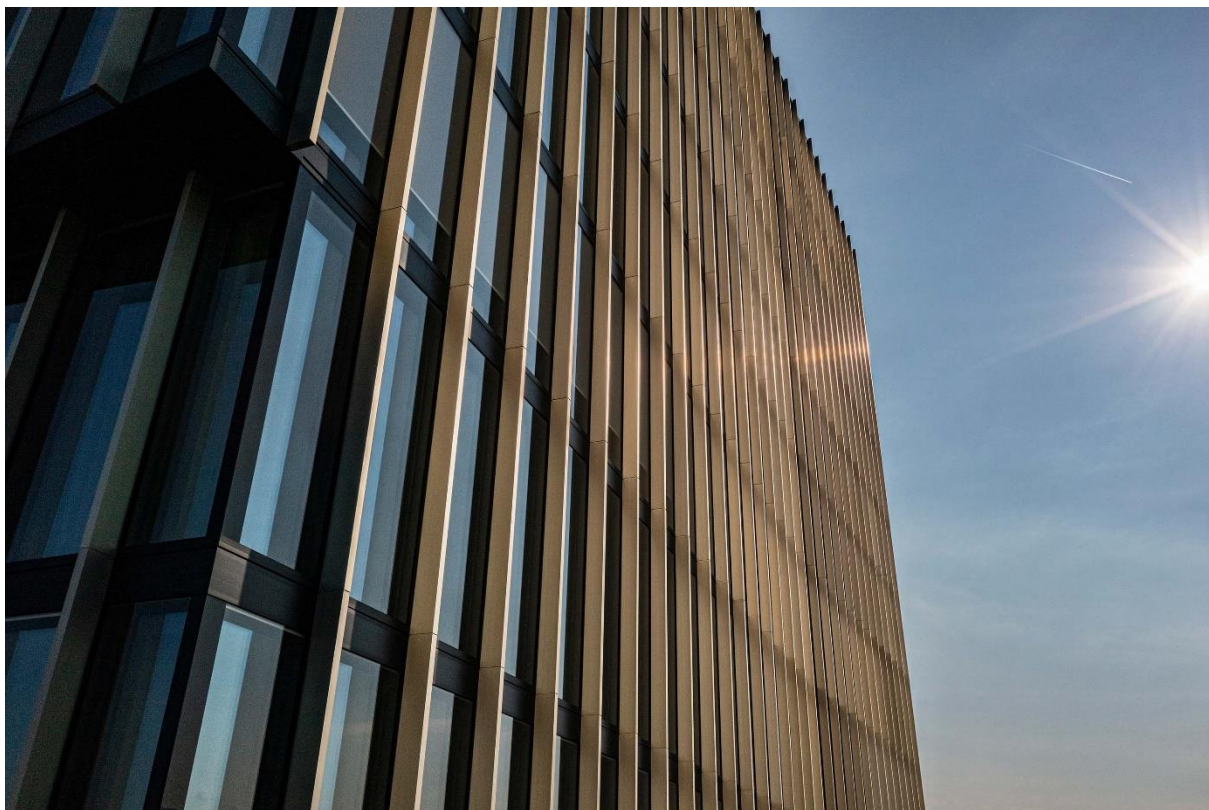


Reglement für den Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Zug Estates Holding AG



November 2021

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Zusammensetzung und Organisation	4
3	Aufgaben und Befugnisse	4
4	Aufgaben des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses	6
5	Evaluation	7
6	Schlussbestimmungen	7

Copyright 2021 Zug Estates Holding AG

Weitergabe und Vervielfältigung dieses Reglements oder von Teilen daraus sind, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Zug Estates Holding AG nicht gestattet.

Alle Rechte vorbehalten.

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Dieses Reglement für den Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates der Zug Estates Holding AG (Audit Committee) wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft auf der Grundlage von Art. 716 bis 716b OR, Art. 14 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft sowie Ziff. 6.3 des Organisationsreglementes erlassen.

1.2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die Zusammensetzung und die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungsausschusses zu regeln.

2 Zusammensetzung und Organisation

2.1 Zusammensetzung

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen, die unabhängig im Sinne des "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" von Economiesuisse sind. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, ist im Finanz- und Rechnungswesen erfahren.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitz.

2.2 Sitzungsrhythmus

Der Prüfungsausschuss trifft sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr.

Der/Die Chief Executive Officer (CEO) und der/die Chief Financial Officer (CFO) der Zug Estates Holding AG sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Revisionsstelle nehmen in der Regel an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Sodann ist der Präsident des Verwaltungsrates gemäss Ziff. 6.4.2. des Organisationsreglementes befugt, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

2.3 Kommunikation mit dem Verwaltungsrat

Die Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Verfügung gestellt.

3 Aufgaben und Befugnisse

3.1 Allgemein

Gemäss Ziff. 6.3 des Organisationsreglementes nimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche im Organisationsreglement und in diesem Reglement beschrieben werden. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Verwaltungsrat bezweckt mit dem Prüfungsausschuss insbesondere:

- die Sicherstellung der Zweckmässigkeit der Finanzberichterstattung, des internen Kontrollsystems und der allgemeinen Überwachung von geschäftlichen Risiken;
- die Förderung einer optimalen Kommunikation zwischen Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der externen Revision zwecks Optimierung der Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance); sowie
- Sicherstellung der Unabhängigkeit der externen Revision.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für ihm übertragene Aufgaben. Er arbeitet eng mit dem/der CFO zusammen und bereitet bei Bedarf zusammen mit dem/der CFO alle in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallenden Geschäfte aus den nachfolgend unter Ziff. 3.2 erwähnten Sachbereichen für die Verwaltungsratssitzungen vor. Die Gesamtverantwortung für die an den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben verbleibt aber beim Gesamtverwaltungsrat.

3.2 Aufgaben

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Oberaufsichts- und Oberleitungsfunktion durch die erforderlichen Vorbereitungen, Prüfungen und Abklärungen in den Sachbereichen, die in sein Aufgabengebiet fallen:

- Abschlusserstellung;
- externe Revision;
- Bewertung von Liegenschaften durch den unabhängigen Schätzungsexperten;
- Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS), inkl. Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und internen Richtlinien (Compliance);
- Finanzierung / Liquiditätsmanagement;
- Steuern; sowie
- Versicherungen.

Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf die genannten Sachbereiche insbesondere folgende permanenten Aufgaben und Pflichten:

- bildet sich ein eigenständiges Urteil über die Qualität der Jahresabschlüsse (Einzel- und Konzernrechnung) sowie über die Qualität der zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse inklusive Bewertungsgutachten der Verkehrswertschätzungen, und bespricht diese mit der Geschäftsleitung, dem Leiter/der Leiterin der internen Revision sowie der Revisionsstelle;
- nimmt eine kritische Analyse im Hinblick auf die Abbildung bedeutender oder besonderer Sachverhalte in der Berichterstattung vor;
- stellt dem Verwaltungsrat Antrag, ob der Einzel- und Konzernabschluss sowie der Geschäftsbericht (inkl. Corporate Governance Bericht und Vergütungsbericht) zur Genehmigung und anschliessenden Publikation empfohlen werden kann;
- prüft die Rechtmässigkeit des Antrages an die Generalversammlung bezüglich Verwendung des Bilanzgewinnes / Dividende;
- diskutiert mit der Revisionsstelle wesentliche im Rahmen der Revision gemachte Feststellungen, den umfassenden Bericht sowie alle Management Letters oder andere bedeutende Berichte über das interne Kontrollsystem (IKS) oder die Rechnungslegung, die von der Revisionsstelle verfasst oder deren Verfassung von ihr vorgeschlagen werden, sowie die Antworten der Geschäftsleitung auf solche Berichte. Der Prüfungsausschuss berichtet an den Verwaltungsrat gegebenenfalls mit Vorschlägen für zweckmässige Lösungen und überwacht die Umsetzung von Massnahmen;
- diskutiert mit der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle deren Einschätzung der allgemeinen Qualität der Rechnungslegung und der durch Geschäftsleitung vorgenommenen Schätzungen, die in der Finanzberichterstattung zur Anwendung kommen, und nimmt eine kritische Analyse vor;
- beurteilt Leistung und Honorierung des Liegenschaftenschätzers und der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Der Prüfungsausschuss prüft auch die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten;
- macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle);
- beurteilt zu Handen des Verwaltungsrates die Konzeption und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems (IKS) unter Einbezug des Risikomanagements, insbesondere auch mit Augenmerk auf die Verhinderung von Fehlern und Unregelmässigkeiten bzw. absichtlich vorgenommenen Falschdarstellungen der Finanzberichterstattung sowie Risiken der IT-Infrastruktur durch Cyber-Attacken;
- verabschiedet den Risikobericht zu Handen des Verwaltungsrates;

- nimmt eine kritische Analyse der Quartalsabschlüsse sowie deren ergänzenden Dokumentationen und Reports vor;
- macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Rechnungslegungsstandards sowie von internen Regelungen und Weisungen (Compliance);
- setzt sich mit gesetzlichen Entwicklungen auseinander, die wesentlichen Einfluss auf die Zug Estates-Gruppe haben könnten;
- beurteilt zu Handen des Verwaltungsrates die Einschätzungen der Geschäftsleitung in Bezug auf wesentliche latente oder laufende Rechtsfälle;
- nimmt eine kritische Analyse zu Handen des Verwaltungsrates der Versicherungen der Gesellschaft und der Zug Estates-Gruppe vor;
- setzt sich mit den finanziellen Leistungen zwischen den Gesellschaften der Zug Estates-Gruppe (insb. Management Fees) auseinander und beurteilt diese zu Handen des Verwaltungsrates;
- setzt sich kritisch mit Berichten der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit Management-Transaktionen, Pflichten gemäss FinfraG sowie der Defense Strategie auseinander;
- macht sich ein Bild über das verzinsliche Fremdkapital der Gesellschaft und der Zug Estates-Gruppe;
- setzt sich mit der Finanzierungsstrategie auseinander, erarbeitet eine Empfehlung an den Verwaltungsrat und überprüft die operative Umsetzung der Entscheide;
- beurteilt das Liquiditätsmanagement;
- beurteilt zu Handen des Verwaltungsrates die steuerliche Situation der Zug Estates Gruppe und die sich daraus ergebende Steuerstrategie, überprüft deren Umsetzung und lässt sich von der Geschäftsleitung über den Stand der Steuerveranlagungen informieren und setzt sich mit den Ergebnissen und Konsequenzen von Steuerprüfungen auseinander.

Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat sodann Lösungsvorschläge bei allfälligen Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle bezüglich der Finanzberichterstattung sowie Vorschläge für andere mögliche Verbesserungen aus den oben erwähnten Sachbereichen.

3.3 Befugnisse

Der Prüfungsausschuss kann alle ihm zur Erfüllung der in Ziff. 3.2 erwähnten Aufgaben notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen.

3.4 Weitere Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss dem Prüfungsausschuss weitere projektbezogene oder anderweitig spezifische Aufgaben und Befugnisse übertragen.

4 Aufgaben des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

- erstellt ein Jahresprogramm der Aktivitäten des Prüfungsausschusses (Jahresprogramm);
- legt die Traktanden der Sitzungen des Prüfungsausschusses fest;
- lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein;
- stellt die Protokollierung der Sitzungen sicher;
- ist für die Koordination mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung verantwortlich;
- bereitet, soweit sinnvoll und insbesondere, wenn es um Anträge der Geschäftsleitung an den Prüfungsausschuss geht, die Sitzungen des Prüfungsausschusses zusammen mit dem/der CEO und/oder dem/der CFO vor;
- entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen des Prüfungsausschusses und lädt diese dazu ein.

Der/Die Vorsitzende verfügt bei Abstimmungen über den Stichentscheid.

5 Evaluation

Der Prüfungsausschuss überprüft und beurteilt den Inhalt dieses Reglements regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, und empfiehlt dem Verwaltungsrat allfällig erforderliche Änderungen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen

Das vorliegende Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit angepasst werden.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 30. November 2021 mit sofortiger Inkraftsetzung genehmigt worden. Es ersetzt das frühere Reglement des Prüfungsausschusses.